



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Personalreferate der Ressorts
der Landesregierung

Landesrechnungshof, Präsidialabteilung
Landtagsverwaltung

Referate 14, 31 und 43
– im Hause –

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Schlüsen
Gesch.Z.: 35-704-32
Hausruf: 0331 866-2351
Fax: 0331 293-788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
christine.schluesen@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 11. September 2019

Einführende Hinweise zur Verordnung über die Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten im Land Brandenburg (Nebentätigkeitsverordnung – NtV)

Am 20. August 2019 ist die o.g. Verordnung in Kraft getreten (GVBl. II Nr. 57). Sie vervollständigt mit den Regelungen im Landesbeamtengesetz (LBG) nun das Nebentätigkeitsrecht im Land Brandenburg.

Seit dem 3. Juli 2018 ist die Ausübung einer Nebentätigkeit (wieder) genehmigungspflichtig. Während sich in den §§ 83 ff. LBG die wesentlichen Regelungen, u.a. Begriffsbestimmungen, die grundsätzliche Genehmigungspflicht – mit Versagungsgründen –, eine Auflistung der nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten, die Anordnung des Erlöschens von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, wenn das Hauptamt endet, sowie spezielle Regelungen für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte befinden, füllt die Nebentätigkeitsverordnung den dem Verordnungsgeber mit der Ermächtigungsgrundlage in 93 LBG gesetzten Rahmen aus, indem sie u.a. Nachweis- und Auskunftspflichten der Beamtinnen und Beamten konkretisiert, öffentliche Ehrenämter definiert und das Verfahren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material und Personal des Dienstherrn bei der Verrichtung von Nebentätigkeiten festlegt.

Zu § 1 (Geltungsbereich und Zuständigkeit)

Der Geltungsbereich der Nebentätigkeitsverordnung verweist auf den Anwendungsbereich des Landesbeamtengesetzes. Damit gilt die Verordnung für alle Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nicht im Einzelnen gesetz-

Wählen gehen!

Europa- und
Kommunalwahlen **26.05.2019**
Landtagswahl **01.09.2019**



lich etwas anderes bestimmt ist. Die zusätzliche Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte ist insbesondere aufgrund des Alimentationsprinzips erforderlich, sofern diese Nebentätigkeiten vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben. Satz 3 stellt klar, dass für eine nach Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgenommene Erwerbstätigkeit lediglich § 2 der Nebentätigkeitsverordnung zur Anwendung gelangt.

Zu § 2 (Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Diese Regelung bestimmt das Verfahren hinsichtlich der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 41 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 92 LBG. Demnach soll die Anzeige einer Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes mindestens zwei Wochen vor der Aufnahme dieser Tätigkeit erfolgen. Hierdurch sollen Interessenkonflikte vermieden werden. Es geht darum, die Wahrung der Integrität der früheren Dienstleistung der ausgeschiedenen Beamtin oder des ausgeschiedenen Beamten zu schützen. Die Vorschriften sollen verhindern, dass durch die private Verwertung von Amtswissen nach Ausscheiden aus dem Amt und die Aufnahme einer Tätigkeit für eine oder einen früheren Beteiligten am Verwaltungsverfahren das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes – und damit dessen Ansehen – beeinträchtigt wird.

Die Anzeigepflicht gilt gemäß § 92 Absatz 1 LBG für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, sofern es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Es ist also stets entscheidend, ob ein solcher Zusammenhang besteht. Von einem Zusammenhang mit der früheren dienstlichen Tätigkeit wird man immer dann ausgehen können, wenn aus Sicht einer außenstehenden Betrachterin oder eines außenstehenden Betrachters eine Gefährdung des Ansehens der Verwaltung potentiell möglich erscheint. Eine mögliche dienstliche Beeinträchtigung wäre bspw. bei einem „Überwechseln zur Gegenseite“ im Sinne einer aktiven Parteinahme für eine Interessenvertretung denkbar, wenn die letzte Amtsaufgabe gerade die Wahrung der Staatsinteressen gegenüber der organisierten Interessenvertretung war. Die Anzeige hat gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 LBG gegenüber der letzten obersten Dienstbehörde zu erfolgen. Wendet sich die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte mit der Anzeige an eine nicht zuständige Behörde, so ist diese zur Weiterleitung der Anzeige an die zuständige Behörde verpflichtet (hierzu: Reich, § 41 BeamStG, Rn. 2).

Zu § 3 (Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst)

In diesem Zusammenhang soll noch einmal auf die Vorschrift des § 83 LBG hingewiesen werden, die zur Abgrenzung der Nebentätigkeit vom Hauptamt heranzuziehen ist. Insbesondere im kommunalen Bereich ist dies von Relevanz. Klar-

stellend ist zu erwähnen, dass die Vertretung der Gemeinde in kommunalen Unternehmen nach den Regelungen des § 97 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten bzw. die durch von dieser oder von diesem betrauten Beschäftigten nach § 97 BbgKVerf zum Hauptamt gehören und somit nicht von der Nebentätigkeitsverordnung erfasst werden (vgl. dazu auch das für die Rechtslage in NRW getroffene BVerwG-Urteil vom 31.03.2011 – 2 C 12.09 -). Demnach besteht auch für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten bzw. für die von diesen betrauten Beschäftigten als Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde in Gremien eines kommunalen Unternehmens gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf eine Abführungspflicht nur für Vergütungen, die das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen.

§ 3 Absatz 2 stellt klar, welche Nebentätigkeiten denen im öffentlichen Dienst gleichgestellt sind. Für einen Fall nach Nummer 1 kommt es darauf an, dass die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend an dem Unternehmen beteiligt ist. Eine überwiegende Beteiligung liegt vor, wenn mehr als 50% des Kapitals in öffentlicher Hand liegen, die Gesellschaft gilt dann als öffentlich beherrscht. Im Fall von mittelbaren Beteiligungen wird entscheidend sein, wie das Beherrschungsverhältnis auf den jeweiligen Beteiligungsstufen ausgestaltet ist. Hält die öffentliche Hand dabei mehr als 50% der Gesellschaftsanteile einer Muttergesellschaft, so dürfte eine öffentliche Beherrschung vorliegen. Beteiligt sich diese Muttergesellschaft zu mindestens 50% an einer Tochtergesellschaft, so ist auch diese als öffentlich beherrscht anzusehen. Ist auf einer Beteiligungsstufe hingegen eine Beteiligung unter 50% gegeben, so liegt keine öffentliche Beherrschung vor (vgl. hierzu Beckmann/Hagmann, DÖV 2004, 937 [954]).

Der Gleichstellungstatbestand in Nummer 2 betrifft zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, die in einem bestimmten Bereich Hoheitsrechte wahrnehmen und bei denen durch die Leistung von Beiträgen und Zuschüssen eine mittelbare Beziehung zur öffentlichen Hand gegeben ist.

Zu § 4 (Öffentliche Ehrenämter)

Gemäß § 83 Absatz 4 LBG sind öffentliche Ehrenämter nicht vom Begriff der Nebentätigkeit erfasst und somit auch nicht Regelungsgegenstand des Nebentätigkeitsrechts im Landesbeamtengesetz. Aus Klarstellungsgründen werden in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 NtV beispielhaft bereits bestimmte öffentliche Ehrenämter in der Nebentätigkeitsverordnung explizit benannt.

In dem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es sich entsprechend der Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft und Energie sowohl bei den Mandaten der Mitglieder im Kuratorium der Stiftung „Stift Neuzelle“ sowie der Mitglieder im Stiftungsrat der Stiftung „Brandenburgisches Haupt und Landgestüt Neustadt (Dosse)

um Nebentätigkeiten i. S. d. § 3 Absatz 1 NtV handelt. Nicht jede „ehrenamtliche Tätigkeit“ ist zugleich ein „öffentliches Ehrenamt“. Es kommt hier § 3 Absatz 1 NtV zur Anwendung.

Die in § 4 Absatz 1 Nummer 7 und 8 NtV aufgenommene Definition der öffentlichen Ehrenämter richtet sich nach der sonstigen Verwendung des Begriffs in Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts. Erfasst werden zudem auch ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Ein Ehrenamt ist nur dann öffentlich, wenn es durch die Rechts- und Pflichtenstellung als Staatsbürgerin oder Staatsbürger oder wenigstens als Gemeindegängerin oder Gemeindegänger geprägt ist. Die Wahrnehmung partikulargesellschaftlicher Interessen, z.B. in Verbänden, ist danach auch dann kein öffentliches Ehrenamt, wenn es als solches bezeichnet wird (hierzu: Summer, ZBR 1988, S. 1 [6]). Zusätzlich zu dem bereits in anderen öffentlichen Vorschriften verwendeten Begriff des öffentlichen Ehrenamtes sind Mitwirkungen bei der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Dienst erfasst, die auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen. Dabei muss die Mitwirkung unentgeltlich sein. Es entspricht hierbei der gängigen Praxis, dass die ehrenamtlich Tätigen für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, die allerdings keine Vergütung darstellt, sondern lediglich einen Ausgleich für den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand darstellen soll. Die Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 3 NtV stellt insoweit klar, dass auch eine Pauschalierung dieser Zahlungen für die in Satz 1 Nummer 7 geforderte Unentgeltlichkeit unschädlich ist, wenn sich die Höhe in einem Rahmen hält, in dem aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welchem Umfang durch die Ausübung dieser Tätigkeit finanzielle Auslagen und Verdienstaufschlag typischerweise entstehen.

In § 4 Absatz 2 NtV wird klargestellt, dass nur die zum unmittelbaren Aufgabenkreis eines öffentlichen Ehrenamtes gehörenden Tätigkeiten vom Begriff des öffentlichen Ehrenamtes erfasst sind. Dies ermöglicht eine restriktive Handhabung der vom Anwendungsbereich der Nebentätigkeitsverordnung ausgenommenen Tätigkeiten im ehrenamtlichen Bereich.

Zu § 5 (Allgemein erteilte Genehmigung, Untersagung und Widerruf)

Ausgehend von der bereits aus dem Landesbeamtengesetz folgenden Genehmigungspflicht würden zahlreich ausgeübte Tätigkeiten von Beamtinnen und Beamten insbesondere auch im Freizeitbereich unter die Genehmigungspflicht fallen, deren Bewilligung mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden wäre. Daher soll mit § 5 Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigung als allgemein erteilt gelten. Die Genehmigungsfiktion stellt eine zwingende Vorschrift dar und steht nicht im Ermessen der Behörde. Sie tritt somit automa-

tisch ein, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, ohne dass es eines weiteren Aktes bedarf.

Nach Absatz 2 ist eine solche als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Absatz 3 regelt, dass für den Fall des Widerrufs einer Genehmigung oder der Untersagung einer als genehmigt geltenden oder nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit den Betroffenen, soweit dienstliche Interessen dies gestatten, eine angemessene Frist zur Abwicklung eingeräumt werden soll. Welche Frist angemessen ist, ist stets eine Frage des Einzelfalls und wird u.a. auch von der Art und Dauer der ausgeübten Tätigkeit abhängen. Aus diesem Grunde wurde auch bewusst darauf verzichtet, eine Frist bereits in der Verordnung festzulegen. Sie muss jedenfalls nach der allgemeinen Lebenserfahrung dazu ausreichen, dass die oder der in Anspruch Genommene seiner Verpflichtung nachkommen kann.

Zu § 6 (Nachweis- und Auskunftspflichten)

In § 6 werden die Nachweis- und Auskunftspflichten des § 88 LBG näher bestimmt. Absatz 1 legt die notwendigen Angaben fest, über welche bei der Antragstellung zur Genehmigung einer Nebentätigkeit Beweis zu führen ist. Somit müssen mit dem Antrag die Angaben zum Beginn, zur Dauer, zur Art, zum Umfang der Nebentätigkeit und zur voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile und zur Arbeitsgeberin oder zum Arbeitgeber bzw. zur Auftragsgeberin oder zum Auftraggeber nachgewiesen werden. Zusätzlich wird die Aufbewahrungsfrist für die Nachweise auf fünf Jahre seit der abschließenden Entscheidung zur Genehmigung festgelegt.

Absatz 2 regelt den Inhalt der Anzeige bei nicht genehmigungspflichtigen, aber anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten. Für anzeigepflichtige Nebentätigkeiten müssen demnach ebenfalls die Angaben nach § 6 Absatz 1 enthalten sein, die auch für den Antrag einer Genehmigung erforderlich sind.

Zu § 7 (Vergütung)

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen § 4 der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Anwendung gebrachten Bundesnebenverordnungsverordnung (BNV). Nach § 7 Absatz 1 NtV ist Vergütung jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

Mit § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 NtV wird zusätzlich bestimmt, dass vereinbarte Umsatzsteuern nicht unter den Begriff der Vergütung zu subsumieren sind. Damit wird eine negative Doppelberücksichtigung ausgeschlossen; denn sie

sind bereits aufgrund steuerrechtlicher Regelungen an die Finanzämter abzuführen.

Zu § 8 (Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst)

Durch Absatz 1 wird der bereits in der Ermächtigung des § 93 Satz 2 Nummer 3 LBG umrissene Grundsatz des Nebentätigkeitsrechts konkretisiert, wonach für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst keine Vergütung gewährt wird. Nach Satz 2 sind von diesem Grundsatz unter Berücksichtigung relevanter Grundrechte und der allgemeinen Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Ausnahmen im Ermessen zugelassen. Allerdings darf nach Satz 3 bei entsprechender Entlastung keine Vergütung gezahlt werden. Für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt das Vergütungsverbot nicht.

Durch die in Satz 2 Nummer 1 geregelte Ausnahme vom Vergütungsverbot findet die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit des Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) ausreichend Berücksichtigung. Satz 2 Nummer 2 gibt dem Dienstherrn die Möglichkeit, aus Effektivitätsgründen Tätigkeiten von Beamtinnen oder Beamten ausüben zu lassen, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann. Schließlich ist es nach Satz 2 Nummer 3 möglich, im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens eine Vergütung für eine Tätigkeit zu gewähren, sofern deren unentgeltliche Ausübung der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

Sollten in Anwendung des Absatzes 1 ausnahmsweise Vergütungen gewährt werden, regelt Absatz 2, dass diese unter Berücksichtigung des Alimentationsprinzips bestimmten Grenzen unterliegen. Maßgeblich für die Bestimmung des Höchstbetrages ist jeweils die Besoldungsgruppe am Ende des Kalenderjahres. Der Höchstbetrag gilt auch bei Teilzeitbeschäftigung.

Zu § 9 (Ablieferungspflicht)

Grundsätzlich dienen Ablieferungspflichten dazu, Doppelalimentierungen aus verschiedenen öffentlichen Kassen zu verhindern.

In Absatz 1 findet sich der Grundsatz der Ablieferungspflicht von Vergütungen. Demnach muss eine Beamtin oder ein Beamter Vergütungen für Nebentätigkeiten, die im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst im Sinne des § 2 NtV oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden, an ihren oder seinen Dienstherrn im Hauptamt abliefern, jedoch nur insoweit, als die Vergütungen insgesamt die Höchstgrenzen des § 8 Absatz 2 übersteigen. Dabei sind die über diese Höchstgrenzen hinausgehenden Vergütungen unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres abzuliefern.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist entscheidend für die Vergütungsgrenze und Ablieferungspflicht die Besoldungsgruppe, in welcher die Beamtin oder der Beamte sich am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses befindet. Gemäß Absatz 2 Satz 2 ist der Bruttobetrag der Vergütung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu berücksichtigen.

Absatz 3 regelt, welche Kosten abzugsfähig sind. Abzugsfähig sind nach Nummer 1 sowohl die Fahrtkosten als auch die Aufwendungen für die Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des Betrages der Reisekostenvorschriften nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1. Abzugsfähig sind ferner die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn, einschließlich des Vorteilsausgleichs. Nummer 3 dient als Auffangtatbestand für den Abzug von Aufwendungen für sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material.

Gemäß Absatz 4 trifft die Ablieferungspflicht auch Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und frühere Beamte, sofern die Vergütungen für Nebentätigkeiten gewährt wurden, die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt worden sind. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses besteht die Gefahr der Doppelalimentation nicht mehr. Es können jedoch auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses weitere Interessenkonflikte auftreten. Hierfür gelten die besonderen Verfahrensvorschriften des § 2 NtV.

Zu § 10 (Ausnahmen vom Vergütungsverbot, Höchstbetrag und von der Ablieferungspflicht)

Die Regelungen des § 10 sind Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Demnach unterliegt die Vergütung bestimmter Nebentätigkeiten weder dem Vergütungsverbot, noch den Höchstbeträgen oder der Ablieferungspflicht. Durch diese Ausnahmeregelung findet die Wissenschafts- oder Forschungsfreiheit des Artikels 5 Absatz 3 GG Berücksichtigung. Das in Artikel 33 Absatz 5 GG verankerte Alimentationsprinzip tritt hingegen zurück. So nimmt Nummer 1 Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten von der Anwendung der §§ 8 und 9 NtV aus. Eine Vortragstätigkeit in diesem Sinne umfasst dabei sowohl einzelne Vorträge als auch Vortragsreihen beliebigen Inhalts mit oder ohne technische Hilfsmittel (so i.E. auch Brinktrine/Schollendorf, Beck'scher Online-Kommentar Beamtenrecht Bund, 15. Edition, Stand 01.02.2019, § 100 BBG, Rn.28). Dazu zählt jedoch nicht die in einen festen Unterrichtsplan eingefügte, reine Unterrichtstätigkeit z.B. als Repetitor oder Volkshochschuldozent (vgl. Battis, 4. Aufl., Rn.8 zu § 100 BBG). In Anwendung von Nummer 4 ist entscheidend, dass es sich um eine selbständige Gutachterstätigkeit handelt. Das ist dann der Fall, wenn der Auftrag der Beamtin oder dem Beamten persönlich, nicht der Hochschule oder dem Institut erteilt worden ist und die wissenschaftliche Arbeit im Wesentlichen von ihr oder ihm selbst

erbracht und auch verantwortet wird. Keine selbständige Gutachtertätigkeit wird insbesondere dann vorliegen, wenn sich die Tätigkeit auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder aufgrund von Laboruntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlussfolgerungen beschränkt.

Nummer 5 regelt, dass bestimmte ärztliche Gutachtertätigkeiten und ärztliche Leistungen, für die nach der Gebührenordnung Gebühren zu zahlen sind, von den §§ 8 und 9 NtV ausgenommen sind. Nummer 6 bestimmt, dass für Tätigkeiten, die während eines gewährten Urlaubs ausgeübt werden, keine Ablieferungspflicht besteht. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Besoldung in dieser Zeit wegfällt. Nummer 7 stellt klar, dass auch für schriftstellerische und wissenschaftliche Tätigkeiten keine Ablieferungspflicht besteht. Unter einer schriftstellerischen Tätigkeit nach Nummer 7 ist ebenso wie im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 2 LBG bspw. das Verfassen von Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Beiträgen für Zeitschriften und Zeitungen zu verstehen, jede Form von Belletristik sowie auch Werke zu Sachthemen. Keine schriftstellerische Tätigkeit soll dagegen gegeben sein, wenn die Beamtin oder der Beamte lediglich als Herausgeberin oder Herausgeber, Schriftleiterin oder Schriftleiter oder Lektorin oder Lektor agiert, also vor allem organisatorisch tätig ist (hierzu Brinktrine/Schollendorf, Beck'scher Online-Kommentar Beamtenrecht Bund, 15. Edition, Stand: 01.02.2019, § 100 BBG, Rn. 14). Wissenschaftlich ist eine Tätigkeit, die als Durchdringung geistiger Probleme in Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Freiheit nach Zielsetzung und Methode gekennzeichnet ist. Dabei ist wissenschaftliche Tätigkeit nicht nur die Grundlagenforschung, sondern auch die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf konkrete Vorgänge. Bei bloßer Auftrags-tätigkeit oder Zuarbeit eines Assistenten dürfte es an der notwendigen wissenschaftlichen Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Entschlussfreiheit fehlen (so i.E. auch Battis, 4. Aufl., Rn.6 zu § 100 BBG). Ebenfalls privilegiert im Sinne der Vorschrift ist nach Nummer 8 die Tätigkeit als unparteiisches Mitglied der Einigungsstelle.

Zu § 11 (Abrechnung von Nebentätigkeiten)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen, die der Ablieferung unterliegen, vorzulegen sind, sofern die Vergütungen insgesamt die in § 8 Absatz 2 NtV genannten Höchstbeträge übersteigen. Übersteigen die abzurechnenden Vergütungen diese Höchstbeträge nicht, so hat die Beamtin oder der Beamte dies nach Satz 2 schriftlich zu versichern. Dabei ergibt sich aus dem Kontext zu Satz 1, dass diese Erklärung ebenfalls zum 31. Januar zu erfolgen hat.

Absatz 2 bestimmt den erforderlichen Inhalt der vorzulegenden Abrechnung und das Verfahren. Demnach muss die Abrechnung alle für die Berechnung des Ablie-

ferungsbetrages notwendigen Angaben enthalten. Zusätzlich besteht für die Beamtin oder den Beamten die Pflicht, zum Nachweis die erforderlichen Aufzeichnungen mit den dazugehörigen Unterlagen zu führen. Zu den notwendigen Angaben gehören gemäß Satz 2 insbesondere die bezogene Vergütung sowie Angaben zu Beginn, Umfang, Änderung des Umfangs und Ende der Nebentätigkeit. Auf Verlangen müssen diese Aufzeichnungen und Unterlagen von der Beamtin oder dem Beamten vorgelegt werden und auch Auskünfte erteilt werden. Dabei gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Fristbeginn ist die abschließende Festsetzung des Ablieferungsbetrages.

Sofern es sich um die Ausübung einer Nebentätigkeit vor Beendigung des Beamtenverhältnisses handelt, sind auch Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und frühere Beamte verpflichtet, die Abrechnung im Sinne des Absatzes 1 vorzulegen und die erforderlichen Unterlagen zu führen und aufzubewahren.

Zu § 12 (Schätzung, Fälligkeit und Zinsen)

Sofern die Beamtin oder der Beamte einer ihrer oder seiner Auskunfts- oder Nachweispflichten nicht ausreichend nachkommt, ist die abzuführende Vergütung zu schätzen. Hierfür nennt Absatz 1 verschiedene Schätzungsanlässe. Dabei sind alle bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen. Sobald die Beamtin oder der Beamte ihrer oder seiner Auskunfts- und Nachweispflicht nachkommt, ist die Festsetzung zu berichtigen.

Die Fälligkeit der abzuführenden Vergütung tritt einen Monat nach der Festsetzung ein. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Fälligkeit auch bei der ersten Festsetzung nach der Schätzung eintritt, wenn eine spätere Berichtigung vorgenommen wird.

Sofern der abzuführende Betrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet wird, sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den rückständigen Betrag zu entrichten.

Zu § 13 (Einrichtungen und Material)

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bedarf gemäß § 89 LBG einer vorherigen Genehmigung.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Regelung des bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Anwendung gebrachten § 9 Absatz 2 BNV.

Zu § 14 (Personal)

Sofern eine Genehmigung zur Inanspruchnahme des Personals des Dienstherrn erteilt wurde, darf dies nur innerhalb der Arbeitszeiten und nur im Rahmen der üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden (vgl. Absatz 1). Absatz 2

hat lediglich deklaratorische Bedeutung. So können zwischen der Beamtin oder dem Beamten und dem Personal des Dienstherrn anderweitige Vereinbarungen über private Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit geschlossen werden. Für die Beamtin oder den Beamten, die oder der Personal des Dienstherrn in Anspruch nimmt und eine zusätzliche Vergütung zahlt, besteht nach Absatz 3 zusätzlich die Pflicht, darüber Auskunft zu erteilen.

Zu § 15 (Inhalt der Genehmigung und Widerruf)

Nach Absatz 1 muss bei der Erteilung einer Genehmigung für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn der Umfang der Inanspruchnahme angegeben werden. Sofern die Inanspruchnahme zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen führt, ist die Genehmigung nach Absatz 2 ganz oder teilweise zu widerrufen. Ein weiterer Widerrufsgrund liegt vor, wenn das nach den §§ 17 bis 19 NtV zu entrichtende Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird. Zusätzlich gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes und zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes.

Zu § 16 (Grundsätze zur Bemessung des Entgelts)

Die Regelung zur Bemessung des Entgelts entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Regelung des § 10 BNV, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Anwendung gelangte. Allerdings soll nach Absatz 2 Satz 2 auf die Entrichtung eines Entgelts verzichtet werden, wenn die Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird.

Zu § 17 (Allgemeines Entgelt)

Die Regelung entspricht inhaltlich der Regelung in § 11 BNV, die bis zum Inkrafttreten der Nebentätigkeitsverordnung anzuwenden war.

Zu § 18 (Entgelt für ärztliche Nebentätigkeiten)

Absatz 1 bestimmt die Pauschalierung des Entgelts für ärztliche Nebentätigkeiten in Krankenhäusern und Einrichtungen zur Rehabilitation, soweit keine gesonderten Bestimmungen in den Folgeabsätzen bestehen. Absatz 2 regelt die Kostenerstattung. Demnach bestimmt sich die Höhe der Kostenerstattung nach den von der obersten Dienstbehörde zu erlassenden Bestimmungen, die den Grundsätzen der Kostendeckung entsprechen müssen.

Absatz 3 enthält besondere Regelungen für den Vorteilsausgleich. So beträgt der Vorteilsausgleich 20 Prozent der im Kalenderjahr aus der Nebentätigkeit erzielten Einnahmen, wenn diese abzüglich der Kostenerstattung 100 000 Euro nicht übersteigen. Der Vorteilsausgleich beträgt hingegen 30 Prozent für den über 100 000 Euro liegenden Mehrbetrag. Der Vorteilsausgleich entfällt bei einem Honorarverzicht.

Zu § 19 (Festsetzung des Entgelts)

Nach Absatz 1 ist das zu zahlende Entgelt einmal jährlich festzusetzen, wobei das Entgelt einen Monat nach der Festsetzung fällig wird.

Nach Absatz 2 muss die Beamtin oder der Beamte, sobald die Inanspruchnahme endet, das Ende unverzüglich anzeigen. Zur Berechnung des Nutzungsentgelts muss die Beamtin oder der Beamte die notwendigen Aufzeichnungen führen. Zusätzlich muss sie oder er die notwendigen Belege zur Glaubhaftmachung unverzüglich nach dem Ende der Inanspruchnahme, bei fortlaufender Inanspruchnahme einmal jährlich bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres vorlegen. Für diese Unterlagen trägt die Beamtin oder der Beamte eine Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren. Beginn der Fristsetzung ist die Festsetzung des Entgelts.

Zu § 20 (Übergangsvorschriften)

Absatz 1 beinhaltet die Übergangsvorschrift für Genehmigungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn, welche vor dem Inkrafttreten der Verordnung erteilt wurden. Demnach gelten diese Genehmigungen weiterhin, jedoch enden sie spätestens mit Ablauf des zwölften Monats nach Inkrafttreten der Verordnung. Für diese Genehmigungen gelten die Bestimmungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung galten.

Nach Absatz 2 bleiben bereits bestehende öffentlich-rechtliche Verträge und Zusicherungen zu Nebentätigkeiten und zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bestehen.

Absatz 3 regelt, dass die besonderen Verfahrensvorschriften zur Abrechnung von Vergütungen aus Nebentätigkeiten des § 11 Absatz 2 NtV nicht für Abrechnungen über Vergütungen gelten, die der Beamtin oder dem Beamten vor dem 1. Januar 2019 zugeflossen sind. In diesen Fällen sind die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Regelungen anzuwenden.

Bitte informieren Sie in eigener Zuständigkeit weitere betroffene Referate Ihres Hauses sowie die Ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen und die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Im Auftrag

Dr. Förster

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 11. September 2019 durch Herrn Dr. Michael Förster elektronisch schlussgezeichnet.